

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **Umweltamt**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**
Sachbearbeiter: **Axel Schwemer**
Datum: **14.11.2022**

FFH-Vorprüfung für das Vorhaben „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Teetzlebener Mühlenbach“

Folgende Fragestellungen wurden geprüft:

Gibt es vorhabensbedingte Auswirkungen, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können? Besteht die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken?

Ergebnis

Von dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete, ihre Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu erwarten. Es wird von einer deutlichen Aufwertung des Gebietes in Folge der verbesserten Passierbarkeit des entsprechenden Gewässerabschnittes für aquatische Organismen ausgegangen.

Begründung

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302). Im FFH-Managementplan für das Gebiet wird die Verbesserung der punktuellen Passierbarkeit an Querbauwerken zur Sicherung von Wanderkorridoren als explizites Ziel angegeben. Der Teetzlebener Mühlbach ist hier als, insbesondere im Unterlauf, in der ökologischen Durchgängigkeit als problematisch dargestellt. Durch die geplanten Maßnahmen verbessern die derzeitige Situation erheblich, ohne die Entwässerung des Einzugsgebietes zu beeinträchtigen.

— im Auftrag


Axel Schwemer
SB Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE57 1505 0100 0640 0489 00
BIC: NOLADE21WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **66.2**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft**

Amtliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde vom 06. September 2021 gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Teetzlebener Mühlbach“, AZ 662-PG-71057-03-2022

Die Gemeinde Groß Teetzleben hat beim Landrat als untere Wasserbehörde einen Antrag zur Durchführung der Gewässerausbaumaßnahme „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Teetzlebener Mühlbach“ gestellt. Vorgesehen ist die teilweise Erneuerung des Gewässerbettes zur Verbesserung der Gewässerstruktur, die bessere Regulierbarkeit des Zuflusses zum Mühlteich sowie die Verbesserung der Passierbarkeit des Gewässerabschnittes für aquatische Organismen.

Die Maßnahme wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Maßnahme zwar betroffen, jedoch im Ergebnis der Maßnahme in ihren Schutzziele aufgewertet.
Bau- und Kunstdenkmale werden nicht berührt, Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal und bauzeitlich begrenzt. Die Maßnahme sorgt für die langfristige Verbesserung der ökologischen Vielfalt in dem entsprechenden Gewässerabschnitt, ohne die schadlosen Abführung von Starkniederschlägen und Hochwasserabflüssen zu gefährden.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 68 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der zurzeit geltenden Fassung entscheiden.



Axel Schwemer

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Regionalstandort: **Waren (Müritz)**
Amt: **Umweltamt**
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**
Sachbearbeiter: **Axel Schwemer**
Datum: **01.09.2021**

Vorprüfung des Einzelfalls

- allgemein** gemäß § 7 Absatz 1 UVPG
 standortbezogen gemäß § 7 Absatz 2 UVPG (s. Punkt 2.3)

in Verbindung mit UVPG Anhang 1 Nummer

13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:
13.18 sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes
13.18.1 soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind
Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

AZ:	662-PG-71057-03-2022	
Vorhaben:	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Teetzlebener Mühlbach	
Antragsteller:	Gemeinde Groß Teetzleben über Amt Treptower Tollensewinkel	
Gemeinde:	Groß Teetzleben	
Gemarkung:	Klein Teetzleben	Groß Teetzleben
Flur:	1	2
Flurstück:	96/1, 96/2	113/1, 126/2

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

im Auftrag

Axel Schwemer
SB Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 UVPG, auch in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 UVPG, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale des Vorhabens Beurteilung insbes. hinsichtlich folgender Kriterien:	Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	0	1-	0	
	Größe	0	1-	1	
	Ausgestaltung	0	0	1	
	Abrissarbeiten	0	0	0	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	0	0	0	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	0	0	0	
	Fläche	0	0	0	
	Boden	0	1-	0	
	Wasser	0	0	0	
	Tiere	0	1-	2	
	Pflanzen	0	1-	2	
	biologische Vielfalt	0	0	0	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	0	1-	0	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	0	1-	0	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	0	0	0	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	0	0	0	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	0	0	0	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	0	1-	1	

2..	Standort der Vorhaben Beurteilung der ökologische Empfindlichkeit eines möglicherweise beeinträchtigten Gebiets, insbes. hinsichtlich folgender <u>Nutzungs-</u> und <u>Schutzkriterien</u> – auch Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich:	Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.1	<u>Nutzungskriterien</u> bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für:	0	0	0	
	Siedlung und Erholung	0	1-	1	
	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	0	1-	1	
	sonstige wirtschaftliche Nutzungen	0	0	0	
	sonstige öffentliche Nutzungen	0	0	0	
	Verkehr	0	0	0	
	Ver- und Entsorgung	0	0	0	
2.2	<u>Qualitätskriterien</u> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds, insbesondere:	0	0	0	
	Fläche	0	0	0	
	Boden	0	1-	1	
	Landschaft	0	1-	1	
	Wasser	0	1-	1	
	Tiere	0	1-	1	
	Pflanzen	0	1-	1	
	biologische Vielfalt	0	1-	1	

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung (= Punkt 2.3)

Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

		Maß der Betroffenheit			Beurteilung / Bemerkungen / Kommentare
		Anlage	Bau	Betrieb	
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	0	1-	1	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	0	1-	1	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	0	0	0	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	0	0	0	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	0	0	0	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG, einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V)	0	0	0	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V	0	1-	1	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	0	1-	0	
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG	0	0	0	
	Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG	0	0	0	
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	0	0	0	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union (<i>Gemeinschaftsvorschriften</i>) festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	0	0	0	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	0	0	0	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	0	0	0	

HINWEISE zur Beurteilung

1. Skala Maß der Betroffenheit

- 2- erhebliche negative Betroffenheit
- 1- unerhebliche Betroffenheit mit negativem Einfluß
- 0 keine Betroffenheit / nicht relevant
- 1+ unerhebliche Betroffenheit mit positivem Einfluß
- 2+ erhebliche positive Betroffenheit

2. Beurteilung der Auswirkungen

Bei der Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Punkt 3 der Anlage 3 des UVPG zu beachten.

- Die Beurteilung erfolgt immer in Bezugnahme auf die Schutzgüter

Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Folgende Punkte sind insbesondere bei den Auswirkungen zu berücksichtigen.

- o Art und dem Ausmaß, insbesondere betroffenes geographisches Gebiet und Anzahl betroffener Personen
- o etwaigen grenzüberschreitenden Charakter
- o Schwere und der Komplexität
- o Wahrscheinlichkeit des Eintretens
- o Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit
- o Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- o Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Definintion Umweltauswirkungen gemäß § 1 (2) UVPG

- unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter
- einschließlich solcher Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind

3. Hinweis zu LUVPG M-V:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) gilt nur für Vorhaben in Anlage 1 des LUVPG M-V bzw. Pläne und Programme in Anlage 4 des LUVPG M-V.